



An das Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das BMVRDJ
team.z@bmvrdj.gv.at

Wien, am 15.05.19

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955 und das Grundbuchsumstellungsgesetz geändert werden (Grundbuchs-Novelle 2019 - GB-Nov 2019)

GZ.: BMVRDJ-Z5.100/0005-I 4/2019

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD erstatten zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Die gegenständliche Novelle ist gut gelungen, die vorgesehenen Regelungen werden ganz überwiegend begrüßt. So wird etwa § 119 Abs 1 GBG (Zustellung an den Vertreter) für die Gerichte zu einer Kostenersparnis und zu einer Arbeitserleichterung führen. Die Bestimmung des § 57 Abs 6 GBG, wonach der die Beglaubigung durchführende Notar auch als Treuhänder bestellt werden und den Antrag auf Ausnutzung der Rangordnung stellen kann, ist unter dem Aspekt der Bürgerfreundlichkeit positiv zu bewerten.

Kritisch ist lediglich die Bestimmung des § 10 Abs 3 GUG zu sehen. Die vorgesehene Regelung bringt gegenüber der bisherigen Praxis bei Gericht eine größere Änderung mit sich, weil die Vorlage von Bewilligungsurkunden (Personenstandsurkunden, Heiratsurkunden etc) grundsätzlich in beglaubigter Abschrift zu erfolgen hat. Generell nimmt die Judikatur in

Schmerlingplatz 11, Postfach 26, A-1011 Wien
 T +43 1 52152 303644, F +43 1 52152 303643
 ute.beneke@richtervereinigung.at
 www.richtervereinigung.at

Grundbuchssachen zu den "gerichtsbekannten Tatsachen" eine eher restriktive Haltung ein. Der (sehr weit gehende) Verweis auf ein inländisches öffentliches Register ist zwar "kundenfreundlich", bedeutet aber wohl auch eine Arbeitsverlagerung zu den Gerichten.

Auch ist die in den Erläuterungen erwähnte Einschränkung auf das Melderegister bzw Personenstandsregister dem Gesetzestext nicht zu entnehmen, sodass auch das Firmenbuch oder das Grundbuch darunter subsumiert werden könnte, was aber nach den Erläuterungen nicht beabsichtigt sein dürfte. Ob diese Auslegung durch die Verwendung des Begriffes „Originaldatensatz“ ausgeschlossen werden kann, erscheint fraglich. Hier wäre eine klarere Formulierung wünschenswert.

Mag. Sabine Matejka

Präsidentin

Mag. Christian Haider

Vorsitzender